

Worin die Ehe besteht. Eine Rekonstruktion der staatlichen Anrufung von Liebespaaren auf dem Standesamt

Zusammenfassung

In der Situation der standesamtlichen Zeremonie wird derzeit nicht über die Institution Ehe und deren Rechtswirkungen gesprochen. Vielmehr betonen die Staatsangestellten, welche die Zeremonien leiten, die emotionale Dimension dieses besonderen Moments für das individuelle Liebespaar. Am Beispiel von zwei Partnerschaftseintragungen und zwei Eheschließungen rekonstruiert der Beitrag diese staatliche Inszenierung von Liebe. Gezeigt wird, dass es in den kurzen, aber bewegenden Momenten um die Herstellung einer dauerhaften emotionalen Bindung geht. Denn wie die staatlichen Expert_innen verdeutlichen, bestehen die Ehe und die eingetragene Partnerschaft darin, dass sich staatlich legitimierte Liebespaare an einem in der Zukunft liegenden Glück orientieren.

Schlüsselwörter

Liebe, Ehe, eingetragene Partnerschaft, Staat, Emotionen, Inszenierung

Summary

What constitutes marriage. A reconstruction of the state's appeal to couples in the registry office

Marriage as an institution and its legal effects are currently not discussed in the course of registry office ceremonies. Rather, the officials who conduct these ceremonies tend to emphasize the emotional dimension of this special moment for each individual couple. This article reconstructs the state's enactment of love based on the example of two civil partnership and two marriage ceremonies. It shows that, in the brief but moving moments, what is happening is the creation of an enduring emotional tie. As the officials show, marriage and civil partnerships are constituted when couples who have been legitimized by the state orientate their relationship to their happiness in the future.

Keywords

love, marriage, civil partnership, state, emotions, enactment

Die Standesbeamtin M¹ spricht langsam und macht viele feierliche Pausen, als sie sagt: „Wenn zwei Menschen beieinander sind, wenn sie einander in Liebe umarmen und die Zärtlichkeit des Herzens erfahren, dann wird das Leben ein Fest.“ Sie eröffnet mit diesen Worten die Partnerschaftseintragung von Moritz und Marcel, die ihr sichtlich aufgeregt gegenüber sitzen. Die Bräutigame halten sich an den Händen, links und rechts von den beiden sitzen die Trauzeuginnen, hinter ihnen ist eine große Hochzeitsgesellschaft ver-

1 Die Zitate der Standesbeamt_innen stammen aus dem Datenkorpus des Forschungsprojektes *Hochzeitspraktiken*, das vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert wird (Laufzeit: Okt. 2013 bis Sept. 2016) und unter der Leitung von Andrea Maihofer am Zentrum Gender Studies der Universität Basel angesiedelt ist. Im Rahmen des Projektes habe ich zivile und kirchliche Hochzeiten teilnehmend beobachtet und auf Tonband aufgenommen. Für diesen Artikel stütze ich mich auf die von mir erstellten Transkripte von je zwei zivilen Partnerschaftseintragungen (M, S) und Eheschließungen (K, L).

sammelt. Das kleine, helle Trauzimmer des ländlichen Standesamts ist gefüllt mit fröhlicher Erwartung. Die Einstimmung mit diesen „wunderschönen Worten“ [M] bereitet die Anwesenden darauf vor, dass sich die Situation um die Liebe zwischen zwei Menschen drehen wird – genauer um deren zärtliche Liebe, die das Leben in ein Fest verwandelt. Wer dachte, es handle sich hier um einen schlichten Akt des Staates, nämlich um die zivilrechtliche Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft, der_die merkt bald: Auf dem Standesamt geht es um beides, um das Recht und um die Liebe, gleichzeitig.

Auf dem Standesamt ‚verschlingen‘ sich die Liebe und das Recht ineinander

Dieses eigentümliche Zusammenfallen einer staatlichen Rechtshandlung mit einem ‚Akt der Liebe‘ wirft die Frage auf, wie dieses Sprechen von Staatsangestellten über liebevolle Umarmungen und die Zärtlichkeit des Herzens zu verstehen ist. Was also geht in diesen zivilrechtlichen Situationen genau vor sich (vgl. Goffman 1977: 16)? Oder anders gefragt: Wieso scheint es für die Beamt_innen selbstverständlich zu sein, in einer Situation, die der rechtlichen Regelung von Paarbeziehungen dient, nicht über die Wirkungen dieser rechtlichen Regelung, sondern über das liebende Paar und dessen individuellen Lebensweg zu sprechen? Wie ich argumentieren möchte, ist es keineswegs zufällig, dass der Staat in diesen Momenten über die Liebe spricht. Vielmehr ist das staatliche Anrufen einer emotionalen Dimension, also die Mobilisierung von Gefühlen in einer rechtlichen Situation, bereits in der „soziologisch unvergleichbare[n] Struktur“ (Simmel 1992 [1908]: 109) der Ehe² angelegt. Georg Simmel bezeichnete mit dieser unvergleichbaren Struktur die Spezifik der Ehe, als „allerpersönlichste Beziehung [...] von schlechthin überpersönlichen, geschichtlich-sozialen Instanzen aufgenommen und gelenkt“ (Simmel 1992 [1908]: 109) zu sein. Denn „so unermesslich verschieden der Charakter und Wert der Ehe auch sei [...] so hat doch schließlich kein Paar sich die Eheform erfunden“ (Simmel 1992 [1908]: 108). Caroline Arni greift diesen bemerkenswerten Umstand in ihrer Skizze zweier Dimensionen der Ehe auf: Die Ehe ist eine „juridische Institution“, die über Rechtsnormen intime Beziehungen organisiert und darin „Geschlechterdifferenz [artikuliert]“. Zugleich ist sie eine „konkrete Paarbeziehung“, die als „persönlichste Beziehung überhaupt“ verstanden und gelebt wird (Arni 2004: 6f.). Aufgrund dieser Struktur kommt es zu einer „eigentümliche[n] Verschlingung des subjektiven und des objektiven Charakters, des Persönlichen und des Überpersönlich-Generellen“ (Simmel 1993 [1908]: 353). Eben diese Verschlingung manifestiert sich in der standesamtlichen Situation durch das zeitgleiche und sich überlagernde Auftauchen von Liebe und staatlichem Recht.

Indem die Ehe und die eingetragene Partnerschaft rechtliche Normenkomplexe *und* intime Paarbeziehungen sind, sind sie unauflösbar mit der Liebe verwoben. Denn die

2 Ich beziehe diese Struktur auch auf die eingetragene Partnerschaft, die seit 2007 intime Beziehungen zwischen gleichgeschlechtlichen Menschen in der Schweiz organisiert. Zwar bestehen gewichtige Unterschiede zwischen den beiden Institutionen, was nicht zuletzt in der differentiellen Bezeichnung der amtlichen Ausweise – *Familienausweis* für Ehepaare und *Partnerschaftsausweis* für eingetragene Paare – deutlich wird. Ich konzentriere mich hier aber darauf, was die beiden Institutionen verbindet, und dies ist ihre ‚Verschlingung‘ mit der Liebe.

Liebe gilt den bürgerlichen Gesellschaften des Westens seit Längerem als geläufige Formel zur Beschreibung intimer Paarbeziehungen. Allerdings variiert je nach Kontext und Ort, wie genau diese Formel verstanden und ausformuliert wird, und so bleibt gerade das Verhältnis der Liebe zur Institution Ehe umstritten: Sehen die einen keinen Zusammenhang oder gar einen Widerspruch zwischen den beiden, stellt die Ehe für viele andere eine geradezu paradigmatische Form der Liebe dar. Dieses Spektrum von Sichtweisen ist keineswegs eine neue Erscheinung. Immer wieder wurde, geprägt von spezifischen Geschlechterverhältnissen und aufgrund unterschiedlicher Kritiken, kontrovers diskutiert, wie das Verhältnis von Ehe und Liebe zu verstehen sei (vgl. Bethmann 2013: 19f.; Arni 2004: 53ff.). Derzeit scheint eine gewisse Selbstverständlichkeit dahingehend zu bestehen, dass die Liebe zwischen zwei Menschen nicht unbedingt in eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft führen muss. Wenn aber eine solche staatlich anerkannte Lebensgemeinschaft eingegangen wird, geschieht dies aufgrund der Liebe zwischen zwei (und zwar ausschließlich zwei) Menschen. Entsprechend „populären romantischen Repräsentationen von Ehe und intimen Beziehungen“ (Lavanchy 2014: 106) werden dabei Liebe und Interessen in der standesamtlichen Praxis als sich gegenseitig ausschließende Motive konzipiert. Der Ausschluss von ‚Interessen‘ steht im Zusammenhang damit, dass die Ehe eine exklusive Möglichkeit des Erhalts von Staatsbürger_innenschaft darstellt. Deshalb gilt es, die Nation vor missbräuchlichen, d. h. nicht aus Liebe geschlossenen Ehen zu schützen, weswegen ‚ungleiche Paare‘ im Verdachtsfall einer Prüfung der Echtheit ihrer Liebe unterzogen werden (vgl. Lavanchy 2014). Wie Anne Lavanchy eindrücklich zeigt, darf in der Schweiz also nur heiraten oder sich verpartnern, wer dies zweifelsfrei aus Liebe tut. Von der dominierenden Norm, dass Ehen aus Liebe geschlossen werden, wird im Umkehrschluss die Forderung abgeleitet, dass auch im Falle einer gleichgeschlechtlichen Liebesbeziehung das Recht auf die Ehe gewährleistet werden müsse³. Dieses allgemeine Recht auf eine Ehe, definiert als „*loving stable relationship*“ (Harding 2015: 188), kann mit Sara Ahmed weitergedacht werden als ein allgemeines Recht auf Glück. Denn die Ehe wird gemeinhin verstanden als „*the best of all possible worlds‘ as it maximizes happiness*“ (Ahmed 2010: 6). Diese Definition der liebevollen und stabilen Ehe als Versprechen auf maximales Glück wird von Spielfilmen, Romanen und anderen medialen Produktionen vielstimmig transportiert. Sind kulturelle Kontexte also wesentlich an der (Re-)Produktion von Definitionen der Liebe beteiligt, so liegt eine solche Beteiligung am Sprechen über die Liebe vonseiten des Staates nicht unmittelbar auf der Hand. Dem Staat obliegt die öffentliche Organisation von intimen Paarbeziehungen und Reproduktion, seine Aufgabe besteht folglich in der Formalisierung intimer Beziehungen auf der Ebene des Rechts. Was aber kann (oder soll) der Staat darüber hinaus über die Liebe selbst sagen?

3 Rosie Harding weist auf die Ambivalenz hin, dass diese gleichstellungspolitische Argumentation über den Begriff der Liebe einer heteronormativen Logik verpflichtet bleibt (vgl. Harding 2015: 192).

Eine Standardsituation wird als einzigartiger Moment inszeniert

Wie sich eingangs gezeigt hat, kann der Staat in der standesamtlichen Situation, in der individuelle Paarbeziehungen auf die juristische Institution treffen, durchaus über die Liebe sprechen. Dieses Sprechen soll im Folgenden exemplarisch rekonstruiert und hinsichtlich seiner Funktion und Effekte befragt werden. Aufgrund der ‚unvergleichbaren‘ Struktur der Ehe bietet sich dafür insbesondere die Positioning-Analyse an, welche Sprechhandlungen in einem spezifischen Kontext als „beziehungsformige [...] Inszenierung des Sozialen“ (Kruse 2014: 510f.) versteht. Neill Korobov bezeichnet diese Perspektive als „performative orientation“, die darauf fokussiert, „how the narrative is linguistically performed and what this performance means in terms of establishing the narrator’s perspective“ (Korobov 2001: Absatz 24). Mit ihrem Fokus auf den Gebrauch der Sprache ist die Positioning-Analyse zwischen der interaktiven Konversations- und einer übergeordneten Diskursanalyse angesiedelt und betont als ‚Mittelperspektive‘ die Wechselwirkung der beiden Ebenen. Aus dieser Perspektive wird der Gebrauch der Sprache auf dem Standesamt analysiert und gefragt, wie die Staatsangestellten die Paare in einem standardisierten Verfahren adressieren und darüber Orientierungen hinsichtlich Liebe und Ehe zum Ausdruck bringen.

Für die Analyse ausgewählt wurden vier Beispiele⁴, die als ‚schlichte Varianten‘ standesamtlicher Eheschließungen resp. Partnerschaftseintragungen bezeichnet werden können. Diese finden auf städtischen Standesämtern im Viertelstundentakt und in den meisten Fällen ohne zusätzliche Einlagen, das heißt ohne die Mitwirkung des Paares und/oder der Trauzeug_innen und Angehörigen statt. Auch mieten diese Paare keine „besonderen externen Zeremonielokale“, wie sie beispielsweise in Form von Schlössern heute vermehrt angeboten werden⁵. Die Analyse ist bewusst auf solch schlichte Standardverfahren beschränkt, da diese dann gewählt werden, wenn entweder zu einem späteren Zeitpunkt ein kirchliches oder individuelles Hochzeitsritual geplant ist oder aber ohne großes Aufheben im kleinen, familiären Kreis geheiratet werden soll. In beiden Fällen handelt es sich um Paare, die keine besonderen Ansprüche oder Erwartungen an die standesamtliche Zeremonie haben und deren Gestaltung den Staatsangestellten überlassen. Die Aktivität der Paare beschränkt sich darauf, Ja zu sagen, wenn die entsprechende Frage an sie gerichtet wird, und im Anschluss daran ein Dokument zu unterschreiben. Trotz der schlichten Ausgestaltung wird es auch in diesen Situationen sehr begrüßt, wenn die Paare Zeichen der Rührung in Form von Tränen zeigen oder durch einen Kuss ihre gegenseitige Zuneigung sichtbar⁶ machen. Von Interesse ist nun aber

4 Mit diesen vier Fällen, die exemplarisch für ein standardisiertes Verfahren stehen, orientiert sich die Analyse nicht an der „Repräsentativität der ‚grossen Zahl‘“; vielmehr geht es darum, mit einem feinanalytischen Blick „im Besonderen das Allgemeine aufzuspüren und die Dialektik von Singulärem und Generellem ernst zu nehmen“ (Arni 2004: 18).

5 Vgl. als Beispiel das Standesamt des Kantons Bern: www.pom.be.ch/pom/de/index/zivilstand-pass-id/zivilstand/externe_zeremonielokale.html, Zugriff am 30. Juni 2015.

6 In der Studie von Lavanchy beschreiben die Staatsangestellten schöne Hochzeiten damit, dass „man sieht, dass es Liebe gibt“ (Lavanchy 2014: 103). Diese Sichtbarkeit von Emotionen scheint gerade deshalb wichtig, weil der Staat eben nicht in die Herzen und auch nicht in die Köpfe der Menschen schauen kann. Interessant, aber an dieser Stelle nicht weiter ausführbar ist, dass eben diese Unmöglichkeit sowohl von den Beamt_innen in der Studie von Lavanchy wie auch von den

weniger die zum Ausdruck kommende Emotionalität des individuellen Paares, sondern deren Anrufung durch den Staat; also die Art und Weise, wie das Jawort resp. die Unterschrift des Paares von den Staatsangestellten in Szene gesetzt wird.

Aus Sicht der Standesbeamt_innen handelt es sich bei diesem „wesentlichen“ [S] oder „ganz feierlichen“ [M] Moment um täglich mehrmals stattfindende, standardisierte Momente, die sie mit viel Routine und wiederkehrenden Formulierungen durchführen. Und so folgt die Inszenierung dann trotz der Unterschiedlichkeit der Paare auch in allen vier Zeremonien einem ähnlichen, dreiteiligen Skript: Zunächst findet eine Einstimmung in Form von einigen Worten statt, welche die Angestellten dem Paar mit auf den Weg geben. Darauf folgt der eigentliche Vollzug der Eheschließung resp. Partnerschaftseintragung, wobei die „Trauhandlung trotz der Bedeutung, die sie hat“, als „einfacher staatlicher Akt“ gilt [K]. Dem dritten Teil kommt die Funktion eines Ausklangs zu. Diese Rahmung des (einfachen und zugleich ganz feierlichen) staatlichen Akts mittels Einstimmung und Ausklang stellt performativ eine Atmosphäre des Besonderen her. Dadurch wird ein widersprüchliches Spannungsverhältnis bewältigt: Genau genommen handelt es sich in der Situation um einen nüchternen Rechtsvollzug nach den Artikeln des Zivilgesetzbuches, der zudem mehrmals täglich wiederholt wird. Zugleich sollen die Paare aber „den Eindruck haben, dass es sich um etwas Besonderes handle“, wie einer der Beamten in der Studie von Lavanchy es formuliert (Lavanchy 2014: 103). Trotz oder gerade aufgrund der Nüchternheit ist es den Beamt_innen offensichtlich ein Anliegen, für die Paare ein einmaliges Ereignis zu kreieren. Doch wozu sollte das Paar den Eindruck des Besonderen haben, oder anders gefragt: Warum bemühen sich die Staatsangestellten, einen einmaligen Moment der Liebe herzustellen? Gemäß Jo Reichertz muss das „Vorhandensein von *Liebe*“ mittels „theatrale[r] Geste[n]“ (Reichertz 2007: 38, Herv. i. O.) füreinander und für Zuschauende aufgeführt werden. In freier Adaption dieser These, die Reichertz in Bezug auf die Paare selbst formuliert, könnte auch gefragt werden: Was ist die Funktion der stellvertretenden „Theatralisierung“ von Liebe (für das Paar und die Zuschauenden) durch die Staatsangestellten und inwiefern wird dadurch repräsentiert, „was für eine bestimmte Gesellschaft als *Liebe* gilt“ (Reichertz 2007: 39, Herv. i. O.)?

„Ein ganz besonderer Freudentag“ – Der Staat feiert die individuelle Liebe überindividuell

Die staatliche „Mobilisierung von Liebe“ (Lavanchy 2014: 114) durch das Sprechen über die Liebe auf dem Standesamt ist eine Erscheinung, die vor einigen Jahrzehnten keineswegs selbstverständlich gewesen wäre. Noch in den 1980er Jahren sollte die zivilrechtliche Eheschließung vor allem „eine *Amtshandlung*“ (Reichertz 2007: 34, Herv. i. O.) sein, die ohne großes Aufhebens und, abgesehen von den Trauzeug_innen, ohne Gäste in einer unspektakulären Amtsstube stattzufinden hatte (Reichertz 2007: 34). Dass sich dies grundlegend gewandelt hat, liegt sicherlich am Bedeutungsverlust kirchlicher Trauungen, wodurch die Eheschließung auf dem Standesamt heute vermehrt zum einzi-

Scheidungsrichtern in Arnis historischer Fallanalyse problematisiert wird (vgl. Lavanchy 2014: 92; Arni 2004: 6).

gen zeremoniellen Akt wird. Gleichzeitig lässt sich ganz allgemein – und nicht zuletzt an diesen Zeremonien – ein gesteigertes Bedürfnis nach öffentlicher Inszenierung und Theatralisierung von Intimität feststellen. Angesichts dieser gesellschaftlichen Entwicklungen, die Reichertz auch als „neue Lust an der verzaubernden Kraft“ von Ritualen versteht (Reichertz 2007: 36), kann das Angebot der Standesämter als Reaktion auf eine spezifische, event- und konsumorientierte Nachfrage⁷ gelesen werden, die auf das Herstellen und Erleben von Emotionalität zielt.

So wie sich die von mir beobachteten standesamtlichen Situationen präsentieren, reagiert der Staat aber nicht nur auf eine Nachfrage. Vielmehr ist er – gerade im Falle von Paaren, die keine besonderen Erwartungen an die Zeremonie haben – als durchaus handlungsmächtiger Akteur zu verstehen, der mit der Herstellung einzigartiger Situationen möglicherweise eigene Interessen verfolgt. Und genau darin liegt das ‚Besondere‘ der standesamtlichen Situation: Es handelt sich hier, wie die Ritualisierung zeigt, um die situative Verschränkung von einem öffentlichen und einem individuellen Begehren nach staatlicher Anerkennung von Liebesbeziehungen. Entsprechend stellt das standesamtliche Ereignis für beide Parteien einen freudigen Moment dar. Diese geteilte Freude bringen die Staatsangestellten zum Ausdruck, wenn sie den Tag als einen „ganz besonderen Freudentag“ [K] vorstellen. Auf den hat sich das Paar „sicher schon länger gefreut“ [S] und auch die Beamtin „freut“ sich sehr, das Paar „an diesem wichtigen Tag ein kleines Stück begleiten“ [M] zu dürfen. Schließlich handle es sich hier nicht um „etwas Alltäglichen“, sondern um einen „Moment im Leben von zwei Menschen, den man feierlich begeht“ [L]. Damit „dieser Tag unvergessen bleibt“ [S], hat das Paar im Vorfeld sicherlich viel vorbereiten müssen.

In diesen, die standesamtlichen Zeremonien eröffnenden Zuschreibungen wird ein wesentlicher Anspruch an den Hochzeitstag formuliert: Ein Paar soll sich lange auf diesen besonderen Tag freuen und ihn gut vorbereiten, damit er für die Zukunft unvergessen bleibt. Die Beamtin, welche die Partnerschaftseintragung von Marcel und Moritz leitet, verweist auf eine weitere Spezifik, nämlich, dass das Paar „im Moment im Mittelpunkt“ steht. Allerdings ist es die Beamtin, die den Handlungsverlauf als ‚staatliche Begleitperson‘ bestimmt. Diese paradoxe Umkehrung von Aktivität und Passivität ist symptomatisch für den Moment der Eheschließung resp. Partnerschaftseintragung. Es geht zwar um das individuelle Paar, was aber mit diesem Paar geschieht, wird in dieser Situation alleine vom Staat bestimmt und gelenkt (vgl. Simmel 1992 [1908]: 109). Die Formulierung „ein kleines Stück“ [M] macht zudem deutlich, dass es sich nur um einen kurzen Moment von wenigen Minuten handelt. Trotz der kurzen Dauer kommt der Situation eine ungeheure Bedeutung zu, denn in diesem Moment, mit diesem kleinen Schritt, wird eine ganze Zukunft für das Paar entworfen. Dies verleiht dem momenthaften Ereignis eine Einzigartigkeit, die mit Verweis auf das „einmalige Datum“ [L] unterstrichen wird. Da Kathi und Kevin heute heiraten, handelt es sich um einen „Feiertag, der nicht im Kalender als Feiertag angegeben ist, sondern den sie selbst gewählt haben“

7 Im Zuge der Theatralisierung von Intimität ist es heute durchaus gebräuchlich, in einem weißen Hochzeitskleid zivil zu heiraten. Und gerade bei gleichgeschlechtlichen Paaren, denen erst vereinzelt kirchliche Segnungszeremonien zur Verfügung stehen, kommt es öfter vor, dass die zivile Hochzeit mit feierlichen Praktiken kombiniert wird, die von kirchlichen Eheschließungen bekannt sind.

[K]. Dieser Feiertag markiert den Beginn ihres gemeinsamen Lebenswegs, denn heute sagen Kathi und Kevin „bewusst ja zum Partner“. Dies macht den Tag – so die geteilte Hoffnung – für die beiden zu einem einmaligen Ereignis, das unvergessen bleibt.

Die Kennzeichnung als ganz besonderer Feiertag kreiert ein Datum für den individuellen Kalender des Paares. An diesem Datum soll in den Folgejahren an die Eheschließung erinnert werden. Der einmalige Freudentag stellt einen biografischen Einschnitt dar, sozusagen der Geburtstag eines neuen Lebensabschnitts, der fortan das Bestehen der Ehe in Jahren ausdrückt. Die Wichtigkeit, die dem Erinnern an diesen Tag beigemessen wird, kommt im Schlussteil des standesamtlichen Skripts nochmals prägnant zum Ausdruck. Hier werden nicht nur herzliche Gratulationen und Glückwünsche für die gemeinsame Zukunft ausgesprochen, sondern teilweise auch Präsente zusammen mit den offiziellen Ausweisen übergeben. Es handelt sich dabei um Objekte, welche die Erinnerung zusätzlich fördern sollen: das Gedicht, das extra für das Paar ausgedruckt wurde; der Kugelschreiber, mit dem das Paar unterschrieben hat und der die Gravur des Standesamtes trägt; und natürlich der Familien- resp. Partnerschaftsausweis selbst. Und weil es aus Sicht des Staates wichtig ist, dass sich das Paar an den Tag der Eheschließung resp. Partnerschaftseintragung erinnert, geben die Beamt_innen auch gerne Zeit und Raum für Erinnerungsfotos oder fordern gar selbst dazu auf, Fotos zu machen: vom Paar, das sich küsst nach den Jaworten, oder vom Paar, das mit der Partnerschaftsurkunde in den Händen posiert.

Wie die zahlreichen Anrufungen in den Sprechhandlungen der Staatsangestellten deutlich machen, geht es in der Situation nicht darum, die individuelle Relevanz zum Ausdruck zu bringen, die der Tag für das Paar, das gerade im Mittelpunkt steht, tatsächlich hat. Dies spielt insofern keine Rolle, als sich die Zuschreibungen von individueller Bedeutung paradoxerweise nicht auf die individuellen Ansichten des Paares beziehen, sondern auf ein kollektiv geteiltes Wissen. Demgemäß gilt eine Eheschließung (und in Ableitung davon auch eine Partnerschaftseintragung) selbstverständlich als ein Akt der Freude. Es handelt sich also um ein kollektives ‚happy object‘ (vgl. Ahmed 2010: 21f.), das natürlich auch für das individuelle Paar vorausgesetzt werden kann. Explizit wird dieser übergeordnete Bedeutungshorizont in der ‚einstimmenden Rede‘, mit der die Eheschließung von Lena und Lukas in einen historischen Kontext gestellt wird. Wie der Beamte L erzählt, hätten in der Stadt bereits in den 1870er Jahren die ersten Ziviltrauungen stattgefunden und noch heute würde ein Kunstwerk – vier Liebespaare an der Hauswand eines öffentlichen Gebäudes – an das damalige Standesamt erinnern. Verdeutlicht wird damit die über hundertjährige Geschichte der zivilrechtlichen Ehe und zugleich die Einschreibung des Paares in ebendiese Tradition. Jetzt gehören auch Lena und Lukas zu der Gemeinschaft staatlich anerkannter Ehepaare, deren überpersönliche, historische Dimension von den vier Liebespaaren symbolisiert wird. Das Sprechen von Liebespaaren statt von Ehepaaren erweckt zudem den Eindruck, dass die Geschichte der zivilrechtlichen Eheschließung weniger eine Geschichte des Rechts als vielmehr eine der Liebe ist. Indem frühere wie heutige Paare ihre Ehe auf dem Standesamt schließen, werden sie für den Staat als Liebespaare sicht- und erkennbar. Ab dem Moment regelt die überindividuelle Institution die konkrete Paarbeziehung und die individuellen Ehepaare resp. eingetragenen Paare verkörpern fortan die rechtliche Institution und zeigen so „der Gesellschaft, was Liebe ist“ (Reichert 2007: 39).

Nach der Einschreibung in diese historische Liebestradition lässt der Beamte die Eheschließung von Lena und Lukas mit einem etwas verstaubt anmutenden Gedicht, das dennoch eine gewisse Aktualität zu besitzen scheint, ausklingen. Demnach ist es „sozusagen herzerquicklich“, wenn zwei vom Geschlecht verschiedene Menschen „nun endlich einmal Ordnung machen“, indem sie „beizeiten zum Standesamte schreiten“. Wie in dem Gedicht von Wilhelm Busch zum Ausdruck kommt, werden mit der staatlichen Anerkennung von intimen Paarbeziehungen nicht nur Wertschätzung, sondern zugleich auch Ordnungsansprüche verbunden. Da Lena und Lukas bereits ein Kind haben, das unter den Stühlen des Paares spielt, und die Braut zudem hochschwanger ist, muss hinter das Zeitige dieser Eheschließung wohl ein Fragezeichen gesetzt werden. Heute ist es aber kein Problem mehr, wenn Ehen erst nach der Geburt von Kindern geschlossen werden (selbst die katholische Kirche traut Paare mit Kindern). Während für den Zeitpunkt des Eingehens einer Lebensgemeinschaft durchaus Spielraum besteht, wird für den dauerhaften Bestand der einmal geschlossenen Lebensgemeinschaft eine deutliche Erwartung artikuliert. Explizit macht dies die Beamtin S im Falle der Partnerschaftseintragung von Sarah und Selina, wenn sie in scherzhaftem Tonfall, aber durchaus ernst gemeint sagt: „Ich traue nur lebenslänglich, ist das gut“? Diesen hoffnungsvollen Anspruch an das lebenslange Bestehen der formalisierten Beziehungen teilt der Staat in diesem Moment wahrscheinlich mit dem Paar, allerdings ist – wie alle Anwesenden wissen – ungewiss, wie lange sich das Paar an diesem Dauerhaftigkeitsanspruch orientieren wird. Denn wie ausgerechnet aus der Akte von Selina hervorgeht, hat sie bereits eine geschiedene Ehe hinter sich. Was hier aufscheint, ist die „Temporalität von Liebe“ (Arni 2004: 60), die für die auf Dauer angelegten Institutionen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft zum Problem werden kann. Wie sieht nun der staatliche Umgang mit dieser potenziellen Spannung zwischen Liebe und Ehe aus?

Über den Tag hinaus – Orientierungspunkte für den gemeinsamen Lebensweg

Die Dauer von staatlich legitimierten Paarbeziehungen präsentiert sich nicht erst heute, sondern bereits bei der Begründung des Schweizerischen Eherechts um 1900 als zentrales Problem. Auch die damaligen Zeitgenoss_innen sahen sich konfrontiert mit verhältnismäßig hohen Scheidungsraten. Interpretiert wurde das mitunter dahingehend, dass Ehen zunehmend „auf den Luftschlössern romantischer Träumereien aufgebaut“ würden (Elliott/Merrill 2014 [1934]: 339). Um 1900 begegnete man diesen romantischen „Unwägbarkeiten [...] der intimen Geschlechterbeziehungen“, die der „Stabilität sozialer Verhältnisse“ und damit der ordnungspolitischen Funktion der Ehe eigensinnig gegenüber standen (Arni 2004: 46), mit einer Erschwerung der Scheidung. Wie Arni beschreibt, „insistierte man [damit] gleichsam deklamatorisch auf dem öffentlichen Interesse an der Ehe“ (Arni 2004: 33). Der Anspruch an die Ordnungsfunktion der Ehe wurde also stärker gewichtet als die individuellen Interessen und die emotionale Lage der einzelnen Eheleute. Ein solch explizites Insistieren mittels Rechtsnormen auf dem öffentlichen Interesse des Staates an den intimen Bereichen von Paar und Familie ist in einer Gesellschaft, bestehend aus eigenverantwortlichen und autonomen Akteur_innen,

nur bedingt vorstellbar. Weder eine staatliche noch eine kirchliche Autorität ist heute befugt, sich in die Liebesangelegenheiten von intimen Paarbeziehungen einzumischen. Gerade im Zuge der Deinstitutionalisierung der Ehe (vgl. Tyrell 1988) ist der Staat aber weiterhin daran interessiert, dass sich seine Bürger_innen in dauerhaften Solidargemeinschaften zusammenfinden und aufgrund ihrer emotionalen Bindung füreinander Sorge tragen. Darin liegt nicht zuletzt eine entlastende Funktion für den Staat. Entsprechend kommt der Anspruch an die Stabilität staatlich anerkannter Lebensgemeinschaften weiterhin zum Ausdruck. Er wird aber nicht mehr als öffentliches Interesse des Staates artikuliert, sondern als ein emotionales Anliegen des individuellen Paares selbst inszeniert.

Indem der Staat derzeit versucht, seine Anliegen in Begriffen der individuellen Emotionalität zu formulieren, wird deutlich, wieso „Gefühle und Affekte als zentrales Element (Motor wie Effekt) der herrschenden Gesellschafts- und Geschlechterordnung“ (Maihofer 2014a: 255) begriffen werden müssen. Andrea Maihofer spricht in diesem Zusammenhang zeitdiagnostisch von einem „hegemonialen Gefühlsregime“, das vorgibt, „was, wie und wo gefühlt wird“ (Maihofer 2014a: 270). Eine (kritische) Auseinandersetzung mit diesem hegemonialen Gefühlsregime scheint derzeit insbesondere deshalb angezeigt, weil in direktem Zusammenhang mit dem Abbau der „normative[n] Wirkmächtigkeit“ der Institution der Ehe die „emotionale Qualität und affektive Bindung“ auf der individuellen Ebene der Ehe betont und in die Pflicht genommen werden (Maihofer 2014b: 320).

Mit der Verlagerung der Zuständigkeit für den Halt der Institution von der Ebene des (Scheidungs-)Rechts auf die Ebene eines persönlichen Verantwortungsgefühls wird etwas angerufen, was Arni in Anlehnung an Simmels Begriff der Treue als „Wille zur Dauer“ (Arni 2004: 65) beschreibt. Dieser leitet sich nicht aus einer übergeordneten Instanz, sondern aus dem Innern der Beziehung selbst ab. Treue versteht Simmel dabei nicht wie im heutigen Alltagsverständnis als sexuelle Treue, sondern als „das eigentümliche Gefühl“, das ganz grundlegend „auf die Erhaltung der Beziehung zum anderen“ zielt (Simmel 1993 [1908]: 400f.), ohne diese Beziehung selbst gestiftet zu haben. Sie ist demnach „die seelische Entsprechung zur äusseren Institution, der ins Innere gewendete, der empfundene Wille zur Dauer“ (Arni 2004: 65).

Der Anspruch an den dauerhaften Bestand des Verhältnisses beruft sich auf den (emotional begründeten) Willen zur Treue und wird während der Partnerschaftseintragungen resp. Eheschließungen mit feierlicher Ernsthaftigkeit inszeniert. Formuliert wird er durch eine Figur, gemäß welcher sich der ‚wahre Wert‘ der Liebe erst mit der Zeit, also retrospektiv zeigt. Zwar gilt die Liebe als emotionale Voraussetzung für den „ganz feierlichen Moment“ der Partnerschaftseintragung. Eröffnet wird dieser Moment von der Beamtin M dann aber mit der bedeutungsschweren These, dass „nur die Zeit verstehen kann, wie wichtig die Liebe im Leben ist“. Die Wichtigkeit der Liebe erweist sich also erst in der Zeit des Lebens und nicht in der Zeit des momenthaften Fests, in das die zärtliche Liebe das Leben zunächst verwandelt. Begründet ist diese Einsicht darin, dass das Leben auch „traurige Zeiten“ [S] kennt und der gemeinsame Eheweg „ab und zu etwas steiniger“ [K] werden wird. In diesen Situationen braucht es „die gegenseitige Kraft und Stärke von Ihrer Liebe und Ihrem Zusammenhalt“, prophezeit die Beamtin Selina und Sarah. Kathi und Kevin wiederum werden „gefordert sein, um das Band zwischen Ihnen nicht zerreißen zu lassen“ [K]. So gesehen zeigt die Liebe erst in

Situationen, welche die Paarbeziehung auf die Probe stellen, ihre „wahre Stärke“ [S]. Skizziert wird ein gemeinsamer ehelicher oder partnerschaftlicher Lebensweg, der mit Sicherheit – daran lassen die Beamt_innen keinen Zweifel – von ‚Hindernissen‘ und ‚Stürmen‘ herausgefordert und deshalb den wahren Wert der Liebe erst in der Zukunft offenbaren wird. Diesen Ausblick ergänzen die Beamt_innen mit einer zweiten Figur, die ich als ‚Transformation der Liebe‘ betiteln möchte. Mit dieser Figur wird den Paaren bildhaft zu verstehen gegeben, dass sich die romantische Liebe – die zwar die treibende Kraft für den Schritt in die Lebensgemeinschaft, zugleich aber auch außeralltäglich und unbeständig ist – mit der Zeit nicht nur verändern *wird*, sondern auch verändern *muss*, damit sie die „Basis für ein glückliches und harmonisches Zusammenleben“ sein kann [S]. Diese Aufforderung zur Transformation der Liebe kann als Ratschlag gelesen werden, der sich an paartherapeutischen Diskursen orientiert. Mit diesem therapeutischen Gestus positionieren sich die Beamt_innen nicht nur im Vorfeld bei der Überprüfung von „verdächtigen Paaren“ (Lavanchy 2014: 104), sondern auch im Rahmen der Zere-monie gegenüber den ‚echten Liebespaaren‘ als rationale Expert_innen „der Gefühle, der Ehe und der Beziehungen“ (Lavanchy 2014: 115). Die Paare wiederum werden angerufen als zwei Individuen, die sich gefunden haben und in ihrer Beziehung nach der ersten Phase der Verliebtheit nun „einen Schritt vorwärts gehen“, indem sie ihrer Beziehung einen „vom Gesetz festgelegten Rahmen“ [S] verleihen. Da die Paare im Gegensatz zu den staatlichen Expert_innen der Ehe aber (noch) unwissend sind, geben ihnen die Beamt_innen vor der Eheschließung resp. Partnerschaftseintragung ein paar grundlegende Ratschläge zur Orientierung mit auf den gemeinsamen Weg. Die diskursive Logik dieser Ratschläge erinnert dabei an den „romantischen Fehlschluss“, welchen Elliott und Merrill in den 1930er Jahren beschrieben haben. Demgemäß fehlt den Menschen „das Verständnis dafür, dass eine Ehe mehr mit praktischen Notwendigkeiten und dem Ernst des Lebens zu tun hat als mit romantischer Verzückung“ (Elliott/Merrill 2014 [1934]: 339).

Eben diese romantische Verzückung steht aber am Anfang einer Beziehung. Da „ist man verliebt und sieht alles durch eine rosarote Brille“ [S]. In einer zweiten Phase weichen die anfänglichen „Schmetterlinge tieferen Gefühlen wie Geborgenheit“ und damit kommt die „Gewissheit, wir wollen zusammen bleiben“ [S]. Diese Vorstufen, die sich auf hegemoniale Vorstellungen der Entwicklung von Liebesbeziehungen stützen, werden von Beamtin S als Voraussetzung für die Eröffnung eines staatlich legitimierten, gemeinsamen Lebenswegs angesehen. Mit diesem Schritt nach vorne soll ein Wandel in der Perspektive vollzogen werden, wie auch Beamtin K ausführt: Der „Weg mit Blickrichtung zueinander“ findet auf dem Standesamt sein Ende. Fortan „gilt es, die Blicke in die gleiche Richtung zu lenken und immer diesen gemeinsamen Weg vor Augen zu haben“ [K]. Impliziert wird mit diesem Wechsel der Blickrichtung eine zukünftige Orientierung an den praktischen Notwendigkeiten des Lebens, was ausschlaggebend für das Gelingen einer Ehe ist. Denn darin, dass ein Paar sich gegenseitig anschaut, kann – wie uns das berühmte Zitat von Antoine de Saint-Exupéry lehrt – die Liebe nicht bestehen. Im Begriff des Bestehens ist dabei sowohl die momenthafte Beschaffenheit wie auch das Bestandhaben durch die Zeit angelegt – Gegenwart und Zukunft werden gleichzeitig angesprochen. Nur wenn die momentane Liebe in dem gemeinsamen Blick in die Zukunft besteht, kann sie auch in eben dieser Zukunft bestehen. In dieser Orien-

tierung liegt das Versprechen auf eine glückliche Ehe, die „das wertvollste Geschenk ist, das man im Leben kriegen, aber auch selber geben kann“ [S]. Auch hier (re)präsentieren die Beamt_innen die staatliche Form der auf Dauer angelegten Liebesbeziehung als ‚happy object‘. Ahmed versteht diese Objekte im Sinne von „happiness pointers“ (Ahmed 2010: 26); folgt man ihnen zu dem Punkt, auf den sie zeigen, findet man dort das Glück. Weiter führt Ahmed aus: „The temporality of this following does matter. Happiness is what would come after. Given this, happiness is directed toward certain objects, which point toward that which is not yet present. When we follow things, we aim for happiness, as if happiness is what we get if we reach certain points“ (Ahmed 2010: 26). Das Glück, welches die Ehe verspricht, ist also nicht etwas, das man ohne etwas zu tun einfach so erhält. Vielmehr zeigt das Versprechen in eine bestimmte Zukunft und dieser angezeigten Richtung muss gefolgt werden. Dieses notwendige Tun macht auch die Beamtin K deutlich, wenn sie sagt: „Selbstverständlich ist eine glückliche Ehe ein Geschenk und eine Aufgabe zugleich“. Aus Sicht der Expert_innen muss etwas getan werden, damit das glücksversprechende Objekt in Zukunft das von ihm angezeigte und damit versprochene Glück einlöst.

Das glücksversprechende Objekt Ehe resp. eingetragene Partnerschaft, welches unter Berufung auf das Besondere gefeiert wird, ist insbesondere deshalb ein Geschenk, weil es auf einem bewussten Ja⁸ zueinander basiert. Dieses bewusste Ja bedeutet, dass sich die Einzelnen gegenseitig mit all ihren „Fehlern und Schwächen“ annehmen. Damit aber die „individuellen Eigenarten“ in einer Liebesbeziehung Platz haben, muss eine „wertschätzende Kommunikation“ gepflegt werden. Denn „im interessierten Zuhören weiß sich der Ehepartner dem anderen vertrauensvoll geborgen, aufgenommen und anerkannt“ [K]. Neben dieser basalen Funktion der wechselseitigen Anerkennung gilt es weiter, füreinander „Sorge“ zu tragen, den Wünschen der_des anderen entgegenzukommen, aber trotzdem die eigenen Bedürfnisse nicht zu vergessen [S]. Auch soll sich das Paar im Alltag nicht vergessen. Damit dies nicht passiert, rät die Beamtin Sarah und Selina, sich ab und zu Auszeiten zu nehmen und die Beziehung wie eine Pflanze zu pflegen, damit sie einmal – in der Zukunft – zu einem schönen und starken Baum wird, der allen Stürmen des Lebens trotzt.

Wie diese Ratschläge deutlich machen, stellt das stürmische und hindernisreiche Leben von zwei Individuen eine Herausforderung für eine glückliche Paarbeziehung dar. Das Paar wird immer wieder die Kraft der Liebe brauchen, um diese Aufgabe mit Blick in die gleiche Richtung zu meistern. Entsprechend gegenwärtig dominierender Logiken von Eigenverantwortung und Individualität heißt Liebe dann auch, „an sich selbst und an der Beziehung zu arbeiten“ und sich darüber hinaus nicht davon beunruhigen zu lassen, dass sich die Liebe mit der Zeit verändern wird. Es braucht also ein flexibles Selbst, das sich den Veränderungen anpasst, damit sich das Zusammenleben in Zukunft „glücklich und harmonisch“ gestaltet [S]. Und während die einzelnen Paare gefordert sind, eigenverantwortlich am Bestand ihrer Liebesbeziehung zu arbeiten, bewahren die Beamt_innen in den Archiven der Standesämter die unterschriebenen Doku-

8 Dieses ‚bewusste Ja‘ ist derzeit eine zentrale Figur in den Debatten um die Absicherung von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften in der Schweiz. Es wird als Qualitätsmerkmal herangezogen, um Ehepaare von den Paaren abzugrenzen, die ‚einfach in eine Beziehung hineingeschlittert‘ sind, wie es eine Juristin auf einer Konferenz 2014 ausdrückte.

mente als Beweise für die geschlossenen Ehen resp. eingetragenen Partnerschaften auf. Wie der Beamte von Lena und Lukas nachdrücklich formuliert, besteht das staatliche wie auch das (vermutete) individuelle Anliegen dabei darin, den Beweis „für lange, lange, ganz ganz lange Zeit ganz sicher“ [L] aufbewahren zu können.

Der Staat mobilisiert Emotionen, weil die Institution allein keine Dauer verspricht

Eingangs wurde gefragt, wieso der Staat in einer Situation, in der es eigentlich um eine juristische Institution geht, über die Liebe spricht. Wieso beziehen sich die Beamt_innen auf die emotionale, persönliche Dimension von Lebensgemeinschaften und sprechen nicht, wie es ihrer Rolle als Vollzieher_innen des Gesetzes entsprechen würde, über die institutionellen, rechtlichen Dimensionen von Ehe und eingetragener Partnerschaft? Nach der exemplarischen Rekonstruktion der Sprechhandlungen auf dem Standesamt und in Anlehnung an die von Stephanie Bethmann formulierte Frage, „geht es beim Heiraten um die Macht der Liebe oder um die Ansprüche der Gesellschaft an die Liebenden“ (Bethmann 2013: 206), lässt sich die Annahme formulieren, dass gerade in der Macht der individuellen Liebe selbst die potenzielle Erfüllung des Anspruchs der Gesellschaft liegt. Der Staat ruft in der standesamtlichen Situation Liebespaare an und appelliert an deren Kraft der Liebe, weil heute nur in der Liebe – und nicht in der Institution Ehe – das Versprechen auf eine dauerhafte Bindung besteht. Denn im Vergleich zu ihrer zivilrechtlichen Begründung 1907 hat die Ehe im Verlauf des letzten Jahrhunderts ihre institutionelle Qualität zu einem wesentlichen Teil eingebüßt: Sie wird nicht ‚zeitig‘, sondern zu individuell gewählten Zeitpunkten eingegangen, oder eben auch gar nicht; sie kann jederzeit wieder geschieden werden und das wird auch etwa von der Hälfte der Paare getan. Nicht zuletzt ist ein wesentlicher Unterschied zu ihrer Implementierung vor gut hundert Jahren die heute geschlechtsneutrale Formulierung des Eherechts. Die Normen der Ehe drücken keine Differenz mehr zwischen männlichen und weiblichen Rollen aus – außer, dass sie weiter auf dieser Differenz gründen, indem gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe in der Schweiz explizit nicht offensteht. Abgesehen von dieser die heterosexuelle Hegemonie verteidigenden Funktion hat die Ehe heute also eine weniger explizite und zwingende Wirkung auf die konkrete Ausgestaltung der intimen Beziehungen zwischen den Geschlechtern.

Angesichts dieser Deinstitutionalisierung liefert die juristische Dimension der Ehe keinen Garant mehr für das Interesse des Staates, seine Bevölkerung in stabilen, dauerhaften und Verantwortung tragenden Solidargemeinschaften zu organisieren. Vielmehr muss der Staat, will er eben diese Solidargemeinschaften dauerhaft festigen, an die emotionale Dimension appellieren, die in den intimen Paarbeziehungen selbst angelegt ist. Dabei scheint auch der Staat zu wissen, was Ahmed sehr aufschlussreich darlegt, nämlich dass Emotionen Menschen zugleich bewegen und binden: „Was uns bewegt, was uns fühlen lässt, ist auch das, was uns an Ort und Stelle hält oder uns eine Bleibe gibt“ (Ahmed 2014: 183). Eben diese Emotionen werden auf dem Standesamt durch das bewegende Sprechen über die Liebe mobilisiert und dazu aufgerufen, in Zukunft die dauerhafte Bindung zwischen den Individuen zu gewährleisten. Nicht im Namen der In-

stitution Ehe, sondern im Namen der individuellen Liebe, deren wahren Wert und Wichtigkeit nur die Zeit kennt. Man könnte also sagen, Liebe wird *im Moment* mobilisiert, damit sie *in Zukunft* bindet. Wesentlich ist dabei das Erinnern an diesen bewegenden Moment, weswegen die Staatsangestellten den Tag der zivilrechtlichen Gründung einer Lebensgemeinschaft als Feiertag vorstellen und dessen Besonderheit in ihren performativen Sprechakten herstellen.

Neben der Frage nach der Funktionalität des Sprechens über die Liebe wurde auch gefragt, mit welchen Bildern und Vorstellungen die Liebespaare auf dem Standesamt angerufen werden. Diesbezüglich lässt sich eine Denkfigur rekonstruieren, die auf ähnliche Weise bereits in den 1930er Jahren artikuliert wurde: Die romantische Liebe reicht nicht aus, um die Ehe zu stabilisieren. Als romantische Verzückung (vgl. Elliott/Merrill 2014 [1934]: 339) ist die Liebe aber die bewegende emotionale Kraft, die Individuen einen gemeinsamen Weg mit Blickrichtung zueinander finden lässt. Auf diesem Weg entwickeln sich „tiefere Gefühle“ [S] der Geborgenheit und im gegenseitigen Anschauen vergewissern sich die Paare, dass sie zusammenbleiben wollen. Dieses Begehren lässt sie aufs Standesamt schreiten, um dort ihre Liebe in der Form des Gesetzes auszudrücken und anerkennen zu lassen. Für den Staat sind diese Schritte von Paaren von großer Bedeutung, es handelt sich also auch aus Sicht des Staates um etwas Besonderes, dass immer noch eine Mehrheit der Paare ein Begehren danach hat, ihre Liebe rechtlich formalisieren zu lassen. Entsprechend bringt der Staat Paaren, die bewusst Ja zueinander sagen und damit ausdrücken, füreinander Verantwortung tragen zu wollen, eine große Wertschätzung entgegen. Mit der Anerkennung der individuellen Jaworte verbindet der Staat aber auch den Anspruch, dass sich die Liebe des Paares in die Zukunft transformiert. Dies deshalb, weil die Liebe eben erfahrungsgemäß nicht darin besteht, dass man sich verzückt anschaut, sondern darin, dass man in die gleiche Richtung blickt und gemeinsam, durch wertschätzende Kommunikation, an der Beziehung arbeitet. Gelingt es, in der Beziehung einen Ort der wechselseitigen Anerkennung zu schaffen, dann hat das Paar trotz stürmischer, hindernisreicher Zeiten die Chance auf eine glückliche Ehe. Die glückliche Ehe liegt aber nicht im Moment der Eheschließung, sondern zeigt auf einen Punkt in der Zukunft, an dem sich die Paare orientieren müssen. Ob sich das Glücksversprechen, das in der staatlich anerkannten Lebensgemeinschaft liegt, tatsächlich erfüllt, lässt sich eben erst retrospektiv herausfinden.

Was die Sprechhandlungen der Staatsangestellten vollziehen, lässt sich zugespitzt beschreiben als eine Aufforderung der staatlich legitimierte Liebespaare, ihre bewegenden Emotionen der Liebe in die bindenden Emotionen der Treue im Simmelschen Sinne zu transformieren. Insofern als der Wille zur Dauer in der Treue selbst liegt, ist sie „nicht abhängig von der Institution, sie ist selbst eine Institutionalisierung des Gefühls“ (Arni 2004: 66). Durch die ‚wunderschönen Worte‘, mit denen die individuellen Paare auf dem Standesamt in einer Situation des Besonderen willkommen geheißen werden, ruft sie der Staat in die überindividuelle Institution. In diesem glücklichen Moment der Eheschließung resp. Partnerschaftseintragung werden Gefühle mobilisiert und Emotionen geteilt. Dies kann als Versuch gelesen werden, durch das Bewegen von Gefühlen diese zugleich zu institutionalisieren, also an die Institution zu binden. Denn obwohl auf dem Standesamt die einzelnen Paare im Mittelpunkt stehen und die Zeremonien im Zeichen ihrer Liebe inszeniert werden, geht es dem Staat nicht um individuelle Paar-

beziehungen, sondern um die institutionelle Dimension der neu gegründeten Lebensgemeinschaften. Und diese besteht nicht in der Institution selbst, sondern im dauerhaften Gefühl der Treue, das auf den Bestand der Lebensgemeinschaft und damit zugleich auf ein zukünftiges Glück gerichtet ist.

Literaturverzeichnis

- Ahmed, Sara (2010). *The Promise of Happiness*. Durham/London: Duke University Press. <http://dx.doi.org/10.1215/9780822392781>
- Ahmed, Sara (2014). Kollektive Gefühle oder die Eindrücke, die andere hinterlassen. In Angelika Baier, Christa Binswanger, Jana Häberlein, Yv Nay & Andrea Zimmermann (Hrsg.), *Affekt und Geschlecht. Eine einführende Anthologie* (S. 183–214). Wien: Zaglossus.
- Arni, Caroline (2004). *Entzweiungen. Die Krise der Ehe um 1900*. Köln: Böhlau.
- Bethmann, Stephanie (2013). *Liebe – Eine soziologische Kritik der Zweisamkeit*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Elliott, Mabel A. & Merrill, Francis E. (2014) [1934]. Der romantische Fehlschluss. In Barbara Kuchler & Stefan Behr (Hrsg.), *Soziologie der Liebe. Romantische Beziehungen in theoretischer Perspektive* (S. 338–363). Berlin: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (1977) [1974]. *Rahmen-Analyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Harding, Rosie (2015). (Re)inscribing the heteronormative family. Same-sex relationships and parenting 'after equality'. In Robert Leckey (Hrsg.), *After legal equality. Family, sex, kinship* (S. 184–199). Abingdon/Oxon, New York: Routledge.
- Korobov, Neill (2001). Reconciling Theory with Method: From Conversation Analysis and Critical Discourse Analysis to Positioning Analysis. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 2(3). Zugriff am 25. Oktober 2015 unter www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/viewArticle/906.
- Kruse, Jan (2014). *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Lavanchy, Anne (2014). Die Gefühlswelt des Gesetzes. Die kritische Umsetzung von eherechtlichen Vorschriften im Zivilstandesamt. *FAMPRA: Die Praxis des Familienrechts*, 15(1), 92–117.
- Maihofer, Andrea (2014a). Sara Ahmed: Kollektive Gefühle – Elemente des westlichen hegemonialen Gefühlsregimes. In Angelika Baier, Christa Binswanger, Jana Häberlein, Yv Nay & Andrea Zimmermann (Hrsg.), *Affekt und Geschlecht. Eine einführende Anthologie* (S. 253–272). Wien: Zaglossus.
- Maihofer, Andrea (2014b). Familiäre Lebensformen zwischen Wandel und Persistenz. Eine zeitdiagnostische Zwischenbetrachtung. In Cornelia Behnke, Diana Lengersdorf & Sylka Scholz (Hrsg.), *Wissen – Methode – Geschlecht: Erfassen des fraglos Gegebenen* (S. 313–334). Wiesbaden: Springer VS. http://dx.doi.org/10.1007/978-3-531-19654-1_21
- Reichertz, Jo (2007). *Die Macht der Worte und der Medien*. Wiesbaden: Springer VS.
- Simmel, Georg (1992) [1908]. *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Gesamtausgabe Bd. 11. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Simmel, Georg (1993) [1908]. *Aufsätze und Abhandlungen 1901–1908, Bd. II*. Gesamtausgabe Bd. 8. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Tyrell, Hartmann (1988). Ehe und Familie – Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung. In Kurt Lüscher, Franz Schultheis & Michael Wehrspau (Hrsg.), *Die „postmoderne“ Familie*.

Familiale Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit (S. 145–156). Konstanz: Universitätsverlag.

Zur Person

Fleur Weibel, M. A., geb. 1983, wissenschaftliche Mitarbeiterin im SNF-Forschungsprojekt „Hochzeitspraktiken“ am Zentrum Gender Studies, Universität Basel. Arbeitsschwerpunkte: Hochzeitsinszenierungen, intime Paarbeziehungen, Emotionen, Materialität, queer-feministische Kritik.

Kontakt: Zentrum Gender Studies, Petersgraben 9/11, 4051 Basel, Schweiz

E-Mail: fleur.weibel@unibas.ch